VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10549 — ARDIAN FRANCE / RG SAFETY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 483/15)

1. Am 23. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ardian Expansion Fund V S.L.P., kontrolliert von Ardian France S.A. („Ardian France“, Frankreich),

— SAS Financière RG Safety („RG Safety“, Frankreich).

Ardian France übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von RG Safety.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Private-Equity-Gesellschaft Ardian France verwaltet und berät Investmentfonds mit Beteiligungen an Unternehmen, die weltweit, insbesondere in Italien und Frankreich, in den Bereichen Flughafeninfrastruktur, Konstruktion und Wartung von Fördersystemen sowie Wartungsdienste im Luftverkehr tätig sind.

— RG Safety ist ein internationaler Konzern, der sich im Bereich Arbeitsschutz auf persönliche Schutzausrüstungen, Sicherheitsprodukte und Hygieneartikel spezialisiert hat, die er unter Herstellermarken und unter seiner eigenen Marke in verschiedenen Branchen vertreibt. RG Safety ist in Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, der Slowakei, Deutschland, Tunesien und der Schweiz vertreten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10549 — ARDIAN FRANCE / RG SAFETY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN